OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000369/14/ER

Datum:
Linz, 17. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, M, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21. Juni 2019, GZ: BHGR/919080010049/19, wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Juni 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Juni 2019, BHGR/919080010049/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 18 Stunden) wegen Verletzungen des § 3 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetzes – Oö.HHG. Der Bf wurde unter Spruchpunkt 1 vorgeworfen, den Hund des verstorbenen G F als zur Aufsicht verpflichtete Person am 17. März 2019 um 08:50 Uhr in G, Kreuzung W – M nicht ordnungsgemäß beaufsichtigt und verwahrt zu haben, sodass dieser einen anderen Hund attackieren habe können.
Unter Spruchpunkt 2 wurde der Bf vorgeworfen, am selben Ort zur selben Zeit als zur Aufsicht verpflichtete Person die ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Verwahrung des Hundes des verstorbenen G F unterlassen zu haben, obwohl ein Hund an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen dürfe.
Begründend führte die belangte Behörde ua aus, dass Herr G F, der bereits am 24. November 2016 verstorben sei, noch als Hundehalter im Hunderegister aufscheine. Die Aufsichtspflicht über diesen Hund sei daher auf die beiden im selben Haus lebenden Töchter des Verstorbenen übergegangen. Laut Polizeibericht sei zum Tatzeitpunkt lediglich die Bf zu Hause gewesen, deshalb sei sie die zur Aufsicht Verpflichtete gewesen und hätte für die entsprechende Verwahrung und Beaufsichtigung des Hundes zu sorgen gehabt.

I.2. Mit Schriftsatz vom 1. Juli 2019 erhob die Bf rechtsfreundlich gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde, in der sie die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragte.

I.3. Mit Schreiben vom 14. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der die Bf persönlich erschien.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf lebt mit ihrer Schwester und ihrer Mutter im selben Haushalt, in diesem Haushalt lebt auch der Hund ihres am 24. November 2016 verstorbenen Vaters. Der Vater der Bf war am 17. März 2019 noch immer als Halter des ggst Hundes im

Hunderegister eingetragen. Dieser Hund verließ am 17. März 2019 morgens die Liegenschaft M, G und gelangte unbeaufsichtigt auf die öffentliche Straße, wo er um ca 08:50 Uhr den Hund eines Passanten biss, sodass dieser eine leichte Verletzung am Ohr aufwies.
Bereits am Vortag fuhr die Bf ins Burgenland, wo sie sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt noch immer aufhielt. Sie wurde am 17. März 2019 von einer Nachbarin telefonisch darüber verständigt, dass sich der Hund auf der Straße befinde. Die Bf informierte ihre Schwester darüber, diese holte den Hund zurück auf das Grundstück. Die Bf wurde von der Polizei über die Attacke des Hundes informiert. Der Halter des geschädigten Hundes kontaktierte die Familie der Bf telefonisch, woraufhin eine Nichte der Bf den Halter des geschädigten Hundes aufsuchte.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen der Bf und jener Person, deren Hund gebissen wurde, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt im Burgenland gewesen ist, ergibt sich aus deren völlig glaubwürdiger Aussage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass ihre erstmals in der Verhandlung vorgebrachte Ortsabwesenheit zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt, deren Bedeutung für das ggst Verfahren der Bf offensichtlich nicht bewusst war, nicht als Schutzbehauptung zu werten ist, ergibt sich einerseits daraus, dass sie die Ortsabwesenheit zu Beginn der Vernehmung bloß nebenbei erwähnte, um dann detailreich auszuführen, wie es wohl dazu gekommen sein könnte, dass der Hund das Grundstück verlassen hat. Auch wer sie wann über den Vorfall informierte und dass ihre Nichte den Halter des geschädigten Hundes aufsuchte, führte die Bf detailreich aus. Andererseits ergibt sich das Nichtvorliegen einer Schutzbehauptung daraus, dass sie auf die – von der erkennenden Richterin gestellten – Frage, wie es dazu gekommen sei, dass die belangte Behörde sie als Beschuldigte angenommen hat, in einer Weise reagierte, die erkennen ließ, dass sie bis zu dieser Frage nicht daran gedacht hat, dass ihre Abwesenheit Einfluss auf das Verfahren haben könnte. Auch ihr rechtsfreundlicher Vertreter ging nicht bereits anlässlich der Erwähnung der Ortsabwesenheit durch die Bf oder der Frage nach dem Grund ihrer Verfolgung durch die Behörde darauf ein, sondern führte erst in seinen Schlussausführungen aus, dass die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt wohl keine Aufsichtspflichten über den Hund gehabt hätte. Ferner erklärte sich die Bf ihre Verfolgung durch die belangte Behörde damit, dass im selben Haushalt noch ein zweiter Hund lebe, dieser gehöre ihr und habe sich zum Vorfallszeitpunkt auch in G befunden.
Darüber hinaus geht aus dem vorgelegten Akt hervor, dass zuerst die Schwester der Bf von der belangten Behörde verfolgt wurde, diese gab auch rechtsfreundlich vertreten eine Stellungnahme ab, in der sie nicht erkennen ließ, dass sie nicht die zur Aufsicht Verpflichtete gewesen wäre. Die belangte Behörde ließ in der Folge

von der Verfolgung der Schwester der Bf ab und forderte die Bf zur Rechtfertigung auf, die – durch den selben Rechtsanwalt vertreten – auf die Rechtfertigung der Schwester verwies, jedoch zusätzlich darauf hinwies, nicht Halterin des ggst Hundes zu sein. Allein im Bericht der PI G über den ggst Vorfall wird erwähnt, dass die Bf zum Tatzeitpunkt im Haus gewesen sei, worauf sich die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis stützte. Woher diese Angabe im Polizeibericht stammt, kann nicht nachvollzogen werden, zumal der Vorfall der Polizei durch den Halter des geschädigten Hundes bekannt gegeben wurde, dieser jedoch mit der Bf nicht zusammentraf und auch mit ihr nicht telefonierte, jedoch mit anderen Personen der Familie der Bf telefonischen und persönlichen Kontakt hatte. An der Angabe der Bf, zum Vorfallszeitpunkt im Burgenland gewesen zu sein, besteht daher kein Grund zu zweifeln.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Gemäß Abs 3 par.cit. darf der Hundehalter oder die Hundehalterin den Hund nur durch Personen beaufsichtigen oder führen lassen, die psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs 2 nachzukommen.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3 Abs 2 Oö.HHG regelt, in welcher Weise ein Hund zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen ist. In § 3 Abs 3 Oö.HHG ist eine Übertragung dieser Pflichten auf geeignete Personen vorgesehen, wobei sich aus dem darin enthaltenen Verweis auf § 3 Abs 2 ergibt, dass auf jene Person, der die Aufsicht übertragen wurde, die Pflichten gem § 3 Abs 2 Oö.HHG übergehen.

Als Halter des ggst Hundes war zum Vorfallszeitpunkt der bereits verstorbene Vater der Bf im Hunderegister eingetragen. Die Bf, deren Schwester und deren Mutter lebten jedoch zum Vorfallszeitpunkt im selben Haushalt, in dem auch der ggst Hund lebte. Auch wenn keine dieser Personen als Halter des Hundes registriert

war, muss davon ausgegangen werden, dass die Aufsichtspflicht nach dem Tod des ursprünglichen Halters auf jene Personen überging, die mit dem Hund im selben Haushalt lebten.

Die Bf befand sich jedoch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht am gemeinsamen Wohnsitz, sondern hielt sich bereits seit dem Tag davor im Burgenland auf. Die Aufsicht des Hundes oblag zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt somit nicht der Bf. Die Bf hat daher objektiv weder zu verantworten, dass der Hund einen anderen Hund gefährdete, noch dass er an einem öffentlichen Ort unbeaufsichtigt herumlief.

V. Zumal die Bf die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen mangels Aufsichtspflicht über den Hund zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht begangen hat, war das angefochtene Straferkenntnis im Ergebnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter